

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 12. März 2025

35	8	Volkswirtschaft
	8.4	Telekommunikation
	8.4.2	Glasfasernetz
	8.4.2.0	Allgemeines

Auflösung Spezialfinanzierung Glasfaser; Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025

befristet nicht öffentlich / Veröffentlichung zusammen mit der Weisung der GV vom 16. Juni 2025

Ausgangslage

Im November 2013 stimmte das Stimmvolk der Gemeinde Lindau einem Verpflichtungskredit von 3,5 Millionen Franken als Beitrag zum Bau eines Glasfasernetzes zu. Gleichzeitig wurde beschlossen, einen Beitrag von einer Million Franken aus der Betriebsreserve des Elektrizitätswerks Lindau (heute „EW Lindau AG“) als Investitionsbeitrag des Elektrizitätswerks zu entnehmen. Im Gegenzug erhielt die EW Lindau AG das Recht, die der Gemeinde zur Nutzung zustehende „Gebäudefaser“ ohne weiteres Entgelt für eigene Zwecke zu verwenden.

Die verbleibende Nettoinvestition von 2,5 Millionen Franken wurde im Sinne der Sicherstellung einer zeitgemässen Infrastruktur und damit zur Förderung des Standortmarketings bewilligt. In den Weisungen wurde festgelegt, dass die Gemeinde die ihr zustehende Faser pro Wohneinheit (zusätzlich zur Faser pro Gebäude, die für das Elektrizitätswerk vorgesehen war) nur dann nutzen wird, wenn ein Ertrag erwartet werden kann.

Die Gemeinde lancierte ein eigenes Serviceangebot unter dem Namen „lindaufiber“. Dabei handelte es sich um ein Glasfaser-Serviceangebot, das mit einer dazugehörigen App und diversen Zusatzservices verbunden war. „lindaufiber“ erreichte jedoch leider nie die Marktreife und wurde bereits in der Testphase eingestellt.

Mehr oder weniger parallel dazu entstand die Idee, die zweite Faser auch anderen Providern zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeversammlung bewilligte dafür am 2. Oktober 2017 einen Kredit für den Betrieb eines „Layers“ und die damit verbundenen Serviceangebote auf der Glasfaser. Heute bieten verschiedene Provider ihre Services auf der „Gemeindefaser“ an.

Rückforderung der Vorsteuer / Bildung eines Eigenwirtschaftsbetriebs

Je nach Markterfolg von „lindaufiber“ und dem „Betrieb der Layer“ konnte damit gerechnet werden, dass zumindest ein Teil der Investitionen auf diese Weise gedeckt werden könnte. Damit die Vorsteuer auf die Baukosten geltend gemacht werden konnte, wurde die Glasfaserfunktion der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt. Voraussetzung für die MwSt.-Registrierung gemäss der damaligen Gesetzgebung war, dass die Glasfaserfunktion in der Buchhaltung über eine sogenannte Spezialfinanzierung geführt wird. Dadurch sollte für die Steuerverwaltung klar ersichtlich sein, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Subventionen – im vorliegenden Fall Steuergelder – fliessen.

Wären Zuschüsse aus dem Steuerhaushalt gewährt worden, hätte dies zu einer Rückerstattung der Vorsteuer geführt.

Aufgrund dessen hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Januar 2016 entschieden, rückwirkend zum 1. Januar 2015 ein Spezialfinanzierungskonto für die Glasfaserfunktion zu führen und die Einmalzahlung des Elektrizitätswerks in Höhe von einer Million Franken in die Spezialfinanzierung einzulegen. Der Beschluss zur Führung eines Spezialfinanzierungskontos lag gemäss der damaligen Fassung des Gemeindegesetzes in der Kompetenz des Gemeinderates.

Entgegen den ursprünglichen Annahmen ist die finanzielle Entwicklung des Eigenwirtschaftsbetriebs negativ verlaufen. Die hohen Kapitalfolgekosten führten dazu, dass die Spezialfinanzierung zum 31. Dezember 2021 einen Bilanzfehlbetrag aufwies. Dieser Fehlbetrag muss innerhalb von fünf Jahren abgetragen werden. Die Abtragung wurde für die Jahre 2022 bis 2024 aufgeschoben. Die Abtragung des Bilanzfehlbetrages hat bisher zu einer Vorsteuerkürzung und einer anteiligen Rückforderung der Vorsteuer auf die getätigten Investitionen geführt. Je länger mit der Abtragung zugewartet wird, desto geringer fällt die Rückerstattung aus.

Bundesgerichtsentscheide führen zu einer Praxisänderung der MwSt.:

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 22. November 2022 – bestätigt durch einen weiteren Entscheid am 3. April 2023 – die Mehrwertsteuerpraxis revidiert. Künftig stellen Einlagen aus dem Steuerhaushalt in die Spezialfinanzierung keine Subventionen mehr dar und führen daher auch nicht mehr zu einer Vorsteuerkürzung oder -rückforderung. Stattdessen werden Einlagen in die Spezialfinanzierung nun als Finanzierungsart gewertet. Dadurch kann der Bilanzfehlbetrag vollständig abgetragen und die Spezialfinanzierung aufgelöst werden. Aus Sicht der Mehrwertsteuer ist es nicht mehr erforderlich, einen Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

Erwägungen

Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- sowie am Verursacherprinzip. Auf dem Spezialfinanzierungskonto wird per 31. Dezember 2024 ein Fehlbetrag von Fr. 370'479.54 ausgewiesen. Die Abtragung dieses Fehlbetrags kann nur durch Einlagen aus dem Steuerhaushalt erfolgen. Auch die jährlichen Defizite sind nur mit wiederkehrenden Einlagen aus Steuermitteln zu finanzieren. Damit wird jedoch gegen den Zweck eines Eigenwirtschaftsbetriebs verstossen, der besagt, dass grundsätzlich die gesamten Aufwendungen durch Erträge finanziert werden müssen (vgl. § 7 Gemeindeverordnung). Einlagen aus Steuermitteln sind zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen einmalig zulässig. Ein Bilanzfehlbetrag muss innerhalb von fünf Jahren abgetragen werden (§ 88 i.V.m. § 93 Abs. 2 Gemeindegesetz). Eine Erhöhung der Einnahmen ist nicht ohne weiteres möglich, da die Gemeinde auf Abonnementsabschlüsse bei Providern angewiesen ist und somit dem Markt ausgeliefert ist. Aus diesem Grund soll der Eigenwirtschaftsbetrieb aufgelöst und als normale Funktion im Steuerhaushalt geführt werden. Die Legitimation zur Belastung des Steuerhaushalts wurde durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 und die Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2017 geschaffen.

Ausfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb

Die Spezialfinanzierung weist per 31. Dezember 2024 einen Bilanzfehlbetrag von Fr. 370'479.54 aus. Die Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebs soll rückwirkend zum 1. Januar 2025 erfolgen. Das jährliche Defizit in Höhe von rund Fr. 120'000.00 bis Fr. 140'000.00 wird ab dem Jahr 2025 dem Steuerhaushalt belastet. Diese Belastung wurde bereits im Budget 2025 berücksichtigt.

Die Vermögenswerte, welche bisher im Eigenwirtschaftsbetrieb bilanziert waren, werden per 1. Januar 2025 in den Steuerhaushalt überführt:

Investitionsbeiträge Glasfaser	Fr.	4'258'408.83
Wertberichtigung Investitionsbeiträge Glasfaser	Fr.	<u>- 1'203'177.30</u>
Buchwert Investitionsbeiträge Glasfaser	Fr.	<u>3'055'231.53</u>

Zuständigkeit

Die Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebs basierte auf dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926. Zum 1. Januar 2018 trat das „neue“ Gemeindegesetz in Kraft. Gemäss § 88 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes obliegt der Gemeindeversammlung die Beschlussfassung über die Neubildung von Spezialfinanzierungen. Im Umkehrschluss ist für die Auflösung – analog zur Errichtung – ebenfalls die Gemeindeversammlung zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebs „Glasfaser“ rückwirkend zum 1. Januar 2025 wird zu Händen der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 genehmigt. Zur Ausfinanzierung wird eine Einlage in Höhe von Fr. 370'479.54 geleistet (Ausgleich und Auflösung des Spezialfinanzierungskontos).
2. Die Vermögenswerte des Eigenwirtschaftsbetriebs „Glasfaser“ werden rückwirkend zum 1. Januar 2025 in den allgemeinen Steuerhaushalt überführt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - RPK (per E-Mail an peter.hutter@lindau.ch) *(Abschied der RPK an die Abteilung Präsidiales zurück bis spätestens 14. April 2025)*
 - Baumgartner & Wüst GmbH, Haldenrain 4, 8306 Brüttisellen (per E-Mail: info@baumgartner-wuest.ch)
 - EW Lindau AG (per E-Mail: erwin.kuilema@ewlindau.ch)
 - Ressortvorsteher Tiefbau und Werke
 - Gemeindeschreiberin
 - Abteilung Tiefbau und Werke
 - Bereich Finanzen
 - Webseite *(Veröffentlichung zusammen mit der Weisung der GV vom 16. Juni 2025)*
 - Akten

Gemeinderat Lindau



Bernard Hosang
Gemeindepräsident



Sandra Markovic
Gemeindeschreiberin

versandt am: 17. März 2025